



Universität für Bodenkultur Wien
Department für Wirtschafts- und
Sozialwissenschaften

„Steuerausgleich“ Arbeitnehmerveranlagung für Universitätsmitarbeiter*innen

Hermann Peyerl



Universität für Bodenkultur Wien
Department für Wirtschafts- und
Sozialwissenschaften

Literaturempfehlung



BMF (Hrsg.): Das Steuerbuch 2019. Tipps zur Arbeitnehmerveranlagung 2018 für Lohnsteuerzahler/innen. Wien.

Download:

<https://www.bmf.gv.at/services/publikationen/das-steuerbuch.html>



Übersicht

- Werbungskosten
- Sonderausgaben
- Außergewöhnliche Belastungen
- Freibeträge
- Familienbonus Plus
- Nebenbeschäftigung
- Fristen
- Freibetragsbescheid
- Tipps zum Schluss



Werbungskosten Arbeitsmittel

- **Abzugsfähig sind z.B.**
 - Fachliteratur
 - EDV und Zubehör
 - Berufskleidung
 - Internet und Telefon
 - Gewerkschaftsbeiträge und Beiträge zu Berufsverbänden etc.
- **Abschreibung**
 - Anschaffungskosten bis zu 400 €: sofort voll abschreibbar (ggf. ist ein Privatanteil auszuscheiden)
 - Anschaffungskosten mehr als 400 €: über die voraussichtliche Nutzungsdauer abzuschreiben (z.B. EDV über 3 Jahre, Privatanteil i.d.R. 40%)

Werbungskosten Aus- und Fortbildungskosten



Universität für Bodenkultur Wien
Department für Wirtschafts- und
Sozialwissenschaften

- **Ausbildungskosten** sind abzugsfähig, wenn Kenntnisse erlangt werden, die eine künftige Berufsausübung ermöglichen (z.B. Doktoratsstudium eines BOKU-Mitarbeiters)
- **Fortbildungskosten** sind abzugsfähig, wenn die Bildungsmaßnahme der Verbesserung von Kenntnissen und Fähigkeiten bei der Ausübung der beruflichen Tätigkeit dient (z.B. Sprachkurs Fachsprache, Didaktikkurs)
- **Studienreisen** führen dann zu abzugsfähigen Ausgaben, wenn sie eindeutig von Privatreisen abgegrenzt werden können (lehrgangsmäßige Organisation, auf die Berufsgruppe zugeschnitten, Tagesprogramm 8 Stunden)

13.06.2019

Hermann Peyerl

5

Werbungskosten Pendlerpauschale (1)



Universität für Bodenkultur Wien
Department für Wirtschafts- und
Sozialwissenschaften

- **„Kleines“ Pendlerpauschale** (Entfernung Wohnung - Arbeitsstätte mindestens 20 km, Benützung öffentlicher Verkehrsmittel zumutbar)
 - Bei mindestens 20 km bis 40 km 696 € jährlich,
 - bei mehr als 40 km bis 60 km 1.356 € jährlich,
 - bei mehr als 60 km 2.016 € jährlich.
- **„Großes“ Pendlerpauschale** (Benützung öffentlicher Verkehrsmittel zumindest hinsichtlich der halben Entfernung nicht zumutbar)
 - Bei mindestens 2 km bis 20 km 372 € jährlich,
 - bei mehr als 20 km bis 40 km 1.476 € jährlich,
 - bei mehr als 40 km bis 60 km 2.568 € jährlich,
 - bei mehr als 60 km 3.672 € jährlich.

13.06.2019

Hermann Peyerl

6

Werbungskosten Pendlerpauschale (2)



Universität für Bodenkultur Wien
Department für Wirtschafts- und
Sozialwissenschaften

- **Pendlereuro:** Zusätzlich zum Pendlerpauschale, 2 € pro Kilometer der einfachen Wegstrecke zwischen Wohnung und Arbeitsstätte pro Kalenderjahr
- **Pendlerzuschlag:** Gutschrift von 290 € pro Kalenderjahr für Kleinverdiener, die keine Lohnsteuer zahlen, aber Anspruch auf das Pendlerpauschale haben
- Beantragung im Wege der Personalverrechnung mittels **Formular L 34** oder mit der **Arbeitnehmerveranlagung** im Nachhinein
- Berechnung der Entfernung mittels **Pendlerrechner des BMF**

13.06.2019

Hermann Peyerl

7

Sonderausgaben



Universität für Bodenkultur Wien
Department für Wirtschafts- und
Sozialwissenschaften

- Abzugsfähig sind z.B.
 - **Steuerberatungskosten**
 - **Kirchenbeiträge** bis zu 400 € jährlich
 - **Spenden** an bestimmte Einrichtungen bis zu 10% der Gesamteinkünfte
 - Bestimmte Beiträge und Versicherungen sind abzugsfähig, wenn der zugrundeliegende Vertrag vor dem 1.1.2016 abgeschlossen wurde
- **Kirchenbeiträge und Spenden** werden der Finanzverwaltung ab dem Jahr 2017 vom Empfänger direkt bekanntgegeben und **müssen in der Arbeitnehmerveranlagung nicht angegeben werden**

13.06.2019

Hermann Peyerl

8

Sonderausgaben Spenden



Universität für Bodenkultur Wien
Department für Wirtschafts- und
Sozialwissenschaften

- Abzugsfähig sind z.B. Spenden an
 - Universitäten, Kunsthochschulen, Akademie der bildenden Künste
 - Österreichische Akademie der Wissenschaften
 - Österreichische Nationalbibliothek, Diplomatische Akademie, Österreichisches Archäologisches Institut, Institut für Österreichische Geschichtsforschung
 - Bundesdenkmalamt und bestimmte Museen
 - Dachverbände zur Förderung des Behindertensports
 - Vergleichbare Einrichtungen in anderen EU-Staaten oder einem Staat mit umfassender Amtshilfe, sofern die Spende Österreich fördert
 - Freiwillige Feuerwehren und Landesfeuerwehrverbände
 - **sowie an begünstigte Spendenempfänger laut BMF-Liste**

13.06.2019

Hermann Peyerl

9

Außergewöhnliche Belastungen



Universität für Bodenkultur Wien
Department für Wirtschafts- und
Sozialwissenschaften

- **Ohne Selbstbehalt z.B.**
 - Kinderbetreuungskosten bis 2.300 €, bis 10 Jahre, Betreuung durch pädagogisch qualifizierte Person (letztmalig im Kalenderjahr 2018)
 - Pauschalbetrag von 110 € monatlich für auswärtige Berufsausbildung von Kindern
 - Behinderungen ab 25% Behinderungsgrad
 - Katastrophenschäden
- **Mit Selbstbehalt z.B.**
 - Kinderbetreuungskosten bei Alleinerzieher*innen (ohne betragliche Grenze, auch über das 10. Lebensjahr hinaus)
 - Krankheitskosten
 - Medizinisch erforderlicher Kuraufenthalt

13.06.2019

Hermann Peyerl

10



Freibeträge

- **Kinderfreibetrag** (bis 2018)
 - 300 € je Kind und Elternteil bei Geltendmachung durch beide Elternteile
 - 440 € je Kind bei Alleinerziehenden

- **Landarbeiterfreibetrag** (bis 2015)
 - 171 € jährlich

- **Freibetrag für Inhaber von Amtsbescheinigungen und Opferausweisen**
 - Betrifft zwischen 1938 und 1945 politisch Verfolgte
 - 801 € jährlich



Absetzbeträge (1)

- **Alleinverdienerabsetzbetrag**
 - 494 € jährlich bei einem Kind, 669 € jährlich bei zwei Kindern, zusätzlich 220 € jährlich für jedes weitere Kind

 - Als Alleinverdiener gilt ein Steuerpflichtiger, der mehr als 6 Monate im Kalenderjahr mit einem (Ehe-)Partner zusammenlebt und mindestens ein Kind hat, für das mehr als 6 Monate im Jahr Familienbeihilfe gewährt wird.

 - Die Einkünfte des (Ehe-)Partners können bis zu 6.000 € jährlich betragen (z.B. Wochengeld wird eingerechnet, Kinderbetreuungsgeld und Familienbeihilfe sind nicht zu berücksichtigen).

Absetzbeträge (2)



Universität für Bodenkultur Wien
Department für Wirtschafts- und
Sozialwissenschaften

- **Alleinerzieherabsetzbetrag**
 - 494 € jährlich bei einem Kind, 669 € jährlich bei zwei Kindern, zusätzlich 220 € jährlich für jedes weitere Kind
 - Alleinerziehende sind Steuerpflichtige, die mit mindestens einem Kind mehr als sechs Monate im Kalenderjahr nicht in einer Gemeinschaft mit einer/einem (Ehe)Partner/in leben und mehr als sechs Monate Familienbeihilfe beziehen.
- **Unterhaltsabsetzbetrag**
 - 29,20 € monatlich, 43,80 € für das zweite Kind, 58,40 € für jedes weitere Kind
 - Das Kind darf nicht dem Haushalt zugehören und für das Kind darf weder dem Steuerpflichtigen noch dem nicht dauernd getrennt lebenden (Ehe-)Partner Familienbeihilfe gewährt werden

13.06.2019

Hermann Peyerl

13

Familienbonus Plus (1)



Universität für Bodenkultur Wien
Department für Wirtschafts- und
Sozialwissenschaften

- Steuerabsetzbetrag seit 1.1.2019
- Bis zum vollendeten 18. Lebensjahr **1.500 € pro Kind und Jahr**
- Nach dem vollendeten 18. Lebensjahr **500 € pro Kind und Jahr**, sofern für dieses Kind Familienbeihilfe bezogen wird
- Vollausschöpfung ab einem monatlichen Bruttoeinkommen von ca. 1.700 €
- Indexierung bei Kindern im EU/EWR-Raum bzw. der Schweiz
- Kein Familienbonus bei Kindern in Drittstaaten

13.06.2019

Hermann Peyerl

14



Familienbonus Plus (2)

- Beantragung über die Personalverrechnung durch Abgabe des **Formulars E30** oder mit der **Arbeitnehmerveranlagung** im Nachhinein
- Änderungen mittels **Formular E31**
- Wahlweise Beantragung für jedes Kind gesondert durch **einen Elternteil oder durch beide je zur Hälfte** (Optimierungsmöglichkeit beachten!)
- Eine Änderung der Aufteilung ist nur zu Beginn eines Kalenderjahres möglich
- Bei **Unterhaltsverpflichteten**
 - Anspruch nur für die Monate, für die der Unterhalt voll bezahlt wird
 - Bis 2021 gilt: Trägt ein Elternteil überwiegend die Kinderbetreuungskosten, stehen ihm 90% des Familienbonus zu



Nebenbeschäftigung

- Einkünfte aus Vorträgen, Gutachten etc.
- Gesonderte Einkünfteermittlung erforderlich
- Keine Steuererklärung bis zum **Veranlagungsfreibetrag von 730 €**
- **Gewerbliche Sozialversicherungspflicht** beachten (Werte 2019):
 - **Gewerbetreibende** (Wirtschaftskammermitglieder) ab Aufnahme der Tätigkeit, sofern keine Befreiung oder Ausnahme besteht
 - **Neue Selbständige** ab **€ 5.361,72 jährlich**
 - bis zur Höchstbeitragsgrundlage von **€ 73.080 jährlich** (Unfallversicherungspflicht bleibt bestehen)

Fristen Antragslose Arbeitnehmerveranlagung



Universität für Bodenkultur Wien
Department für Wirtschafts- und
Sozialwissenschaften

- Die antragslose Veranlagung erfolgt **ab dem Veranlagungsjahr 2016** unter folgenden Voraussetzungen
 - Kein Grund zur Pflichtveranlagung (z.B. zwei Dienstverh. im Kalenderjahr)
 - Ausschließlich Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit
 - Bis zum 30. Juni des Folgejahres keine Steuererklärung abgegeben
 - Aus den Informationen, die dem Finanzamt zugänglich sind (Lohnzettel), ergibt sich eine voraussichtliche Steuergutschrift
- Berücksichtigung von Abzugsposten ist nur eingeschränkt möglich (z.B. übermittelte Spenden und Kirchenbeiträge, nicht jedoch Werbungskosten)
- Innerhalb von 5 Jahren ist eine „reguläre“ Arbeitnehmerveranlagung möglich

13.06.2019

Hermann Peyerl

17

Fristen Arbeitnehmerveranlagung



Universität für Bodenkultur Wien
Department für Wirtschafts- und
Sozialwissenschaften

- Innerhalb von 5 Jahren möglich (z.B. für 2018 bis Ende 2023)
- Elektronisch über **FinanzOnline** oder
- Postalisch bzw. persönlich beim Finanzamt mit dem **Formular L1** (sowie ggf. L 1ab, L 1d, L 1k, L 1i)
- **Belege** sind nicht zu übermitteln, aber **7 Jahre** lang aufzubewahren
- Gegen den z.B. nach einer Arbeitnehmerveranlagung ergangenen Einkommensteuerbescheid kann **binnen eines Monats ab Zustellung Beschwerde** erhoben werden

13.06.2019

Hermann Peyerl

18



Freibetragsbescheid

- Berücksichtigt bestimmte Werbungskosten, Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen
- Kann mit der **Arbeitnehmerveranlagung beantragt** werden
- Mit dem Freibetragsbescheid ergeht eine **Mitteilung**, die dem **Arbeitgeber** für die laufende Personalverrechnung **vorgelegt** werden kann
- Der Freibetragsbescheid ergeht grundsätzlich für das dem Veranlagungsjahr **zweitfolgende Jahr** (z.B. Veranlagung 2018, Freibetragsbescheid 2020)
- Die tatsächlichen Aufwendungen werden in der späteren Veranlagung für dieses Jahr berücksichtigt (Gutschrift oder Nachzahlung)



Wie können bei unklaren Abzugsposten finanzstrafrechtliche Konsequenzen vermieden werden?

- Die steuermindernde Abzugsfähigkeit von bestimmten Ausgaben kann unklar sein, weil
 - der Sachverhalt unterschiedlich gesehen werden kann
 - es zur konkreten Frage keinen Erlass und keine Rechtsprechung gibt
- Z.B. Notwendigkeit einer doppelten Haushaltsführung, Zweckmäßigkeit einer bestimmten Fortbildung für die berufliche Tätigkeit
- Die **Offenlegung gegenüber dem Finanzamt** (Übermittlung von Belegkopien mit einem erklärenden Begleitschreiben) verhindert **finanzstrafrechtliche Konsequenzen**
- Es kann allenfalls zu einer Nichtanerkennung der Ausgaben kommen



Universität für Bodenkultur Wien
Department für Wirtschafts- und
Sozialwissenschaften

Wann ist die Konsultation eines Steuerberaters zu empfehlen?

- Bei **besonders hohen abzugsfähigen Ausgaben** (z.B. Errichtung eines Arbeitszimmers, Zuerkennung eines hoch dotierten Wissenschaftspreises)
- Bei **Einkünften mit Auslandsbezug** (z.B. Tätigkeit an ausländischer Universität, ausländische Pension)
- Bei **Nebenbeschäftigungen**, jedenfalls wenn die **umsatzsteuerliche Kleinunternehmergrenze** (30.000 € netto) überschritten wird
- Wenn **Rechtsmittel** ergriffen werden sollen, die über eine „einfache“ Beschwerde hinausgehen
- Bei allen Fragen, die „**kompliziert anmuten**“

13.06.2019

Hermann Peyerl

21



Universität für Bodenkultur Wien
Department für Wirtschafts- und
Sozialwissenschaften

Vielen Dank für Ihr Interesse!

Assoz. Prof. DDr. Hermann Peyerl, LL.M.

